

Qualitätsentwicklungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen
dem örtlichen Träger der Jugendhilfe
(Leistungsträger)

Landkreis Lörrach
Fachbereich Jugend & Familie
Palmstr. 3
79539 Lörrach

und
den Trägern der im Folgenden aufgeführten Jugendhilfe-
einrichtungen:
(Leistungserbringer)

Tüllinger Höhe, Obertüllingen 112 in 79539 Lörrach
Michael-Gemeinschaft Schweigmatt e. V., Schweigmatt 8 in 79650 Schopfheim
pro juve Caritas Jugendhilfe Hochrhein gGmbH, Hasenrütte 4 in 79713 Bad
Säckingen
Dieter Kaltenbach-Stiftung, Konrad-Adenauer-Str. 24 in 79540 Lörrach
Höfe am Belchen, Talstr. 11 in 7992 Kleine Wiesental

§ 1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage der getroffenen Leistungsvereinbarungen gilt diese Qualitätsentwicklungsvereinbarung für folgende Leistungsangebote:

1. Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 32, 34 und 35 SGB VIII in teil- und vollstationärer Form,
2. Eingliederungshilfe nach § 35a I u. II Nr. 2 u. 4 SGB VIII in Tagesgruppen für Kinder und sonstigen teilstationären Einrichtungen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen,
3. Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in teilstationärer Form sowie in Form der Heimerziehung oder Erziehung in einer sonstigen Wohnform und
4. Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und ihre Kinder nach § 19 SGB VIII.

§ 2 Ziel und Auftrag der Qualitätsentwicklung

(1) Die Entwicklung der Qualität der Leistungsangebote ist eine gemeinsame und kontinuierliche Aufgabe des Trägers der Einrichtung und des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe. Sie orientiert sich an den in § 3 benannten Qualitätsgrundsätzen.

Über die Qualitätsentwicklung und ihre Bewertung schaffen sie Vertrauen in die Leistungsangebote und ihre Fähigkeit zur Verwirklichung ihrer Erziehungs- und Hilfeaufträge.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe entwickeln sie Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung, wenden diese an, überprüfen diese regelmäßig und entwickeln diese weiter. Dazu zählen insbesondere auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

(3) Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen den Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern befördern. Sie sind prozessorientiert und sollen so gestaltet werden, dass die beteiligten Träger die Qualitätsentwicklung als ein gemeinsames Lern- und Handlungsfeld zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität ansehen. Sie wird zu einem zentralen Thema vor Ort sowie zum regelhaften Bestandteil professionellen Handelns und professioneller Reflexion. Sie bildet somit auch eine Schnittfläche mit der örtlichen bzw. überörtlichen Jugendhilfeplanung.

(4) §§ 4 und 78b SGB VIII sind zu berücksichtigen.

§ 3 Qualitätsgrundsätze

Die Träger der Jugendhilfeeinrichtungen und der Landkreis Lörrach, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe legen für die unter §1 genannten Leistungsangebote gemeinsame Qualitätsgrundsätze fest. Diese werden als **Anlage 1** dieser Vereinbarung beigelegt.

Die Grundsätze der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung basieren auf aktuellen Erkenntnissen zum Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Sie orientieren sich insbesondere an folgenden Grundsätzen:

- Die Qualitätsentwicklung zielt auf Qualitätsbewertung mittels evaluativer Verfahren im Sinne einer systematischen Überprüfung, Reflexion und Bewertung von Verfah-

rensstandards sowie zur Bewertung von sozialpädagogischen Prozessen und deren Ergebnissen anhand gemeinsam definierter Qualitätskriterien.

- Qualitätsentwicklung soll die gemeinsame Praxis produktiv begleiten und diese nicht durch Aufwand und Komplexität behindern.
- Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen angemessen sein, den Aufwand der Beteiligten jedoch begrenzt halten. Sie sollen den achtsamen Dialog zwischen örtlichem und freiem Träger ermöglichen, fördern und auf Kontinuität ausgerichtet sein.
- Sie sollen so gestaltet werden, dass die Qualitätsentwicklung als transparentes Lern- und Weiterentwicklungsfeld mit einem möglichst lernoffenen Klima angesehen wird. Dies erfordert eine Verfahrensdynamik und einen achtsamen Qualitätsdialog, die den beteiligten Organisationen „geschützte Räume“ zugesteht.

§ 4 Bewertung und Darlegung der Qualitätsentwicklung und der Qualität der Leistungsangebote

Zur Darlegung der Qualitätsentwicklung und ihrer Bewertung erstellen die Träger der Einrichtungen einen Bericht zur Qualitätsentwicklung (siehe § 9 Rahmenvertrag nach §78f SGB VIII für Baden-Württemberg).

Die Absprachen über die Qualität der gemeinsamen Verfahren (Schlüsselprozesse) werden als **Anlage 2** der Qualitätsentwicklungsvereinbarung beigefügt.

§ 5 Maßnahmen und Verfahren der Qualitätsentwicklung

(1) Die Träger der Einrichtungen und der örtlich zuständige Träger der Jugendhilfe vereinbaren Leitlinien zur Bewertung der Qualität der Leistungsangebote und der Qualitätsentwicklung wie sie in § 4 dieser Vereinbarung geregelt sind. Die vereinbarten Verfahren (einzelfallbezogene Endauswertung) werden gemeinsam eingesetzt. Die Verfahren werden als **Anlage 3** dieser Vereinbarung beigefügt.

(2) Zur Darlegung der Qualitätsentwicklung und ihrer Bewertung erstellt der Träger der Einrichtung für jeden Bewertungszeitraum einen Qualitätsentwicklungsbericht.

Als Bewertungszeitraum gilt ein Zeitraum von zwei Jahren.

Der im zweijährigen Rhythmus vorgelegte Qualitätsentwicklungsbericht wird gemeinsam zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der Einrichtungen ausgewertet (Qualitätsentwicklungsdialog). Dabei werden auf Grundlage der in den §§ 3, 4 und 5 dieser Vereinbarung genannten Anlagen konkrete Maßnahmen und Verfahren der gemeinsamen Qualitätsentwicklung vereinbart oder fortgeschrieben. Die Ergebnisse der Qualitätsentwicklungsdialoge werden vom FB Jugend & Familie des Landkreis Lörrach dokumentiert.

§ 6 Anlagen zu dieser Vereinbarung

Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Vereinbarung genannten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

§ 7 Vereinbarung zum Kinderschutz

Der Kinderschutzkonzept des Landkreis Lörrach (Wegweiser Kinderschutz) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 8 Laufzeit

Die Vereinbarung gilt ab (Datum)

Die Vereinbarung ist frühestens kündbar zum Ablauf (Datum)

Ort, Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Anlagen

- Anlage 1: Qualitätsgrundsätze
- Anlage 2: Absprachen über die Qualität der gemeinsamen Verfahren (Schlüsselprozesse)
- Anlage 3: Einzelfallbezogene Endauswertung